Vorstehender Abänderung der Besoldungsverordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 19. Juli 1943.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. A. Guhl.
Der Sekretär:
E. Gugerli.

Abänderung der Verordnung

über die

Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 30. Dezember 1940.

(Vom 26. März 1943.)

I. § 2 der Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 30. Dezember 1940 erhält folgende neue Fassung:

„Der Präsident erhält an Stelle der in § 1 vorgesehenen Vergütungen eine Besoldungszulage gleich derjenigen der Vizepräsidenten des Obergerichtes."

II. Diese Abänderung der Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1943.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. März 1943.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Heß.
Der Obergerichtsschreiber:
Sieber.

Vorstehender Abänderung der Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 19. Juli 1943.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. A. Guhl.
Der Sekretär:
E. Gugerli.

Abänderung der Verordnung

über die

Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 8. Juli 1938.

(Vom 28. Mai 1943.)

I. § 16 der Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 8. Juli 1938 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Leitung einer schriftlichen Prüfung eines oder mehrerer Bewerber (Bearbeitung des Prüfungsfalles, Beaufsichtigung des Bewerbers während der Klausur, Begutachtung der Arbeit), sowie für die Mitwirkung bei einer mündlichen Prüfung beziehen die nicht dem Obergericht angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission eine Vergütung von je Fr. 40.—, die dem Obergericht angehörenden Mitglieder von je Fr. 25.—. Für die Mitwirkung bei der schriftlichen Prüfung eines oder mehrerer Bewerber erhalten die übrigen Mitglieder, soweit sie nicht dem Obergericht angehören, Fr. 10.—, soweit sie dem Obergericht angehören, Fr. 7.—.

Der Präsident der Prüfungskommission erhält für Geschäftsleitung und Antragstellungen, Vorsitz bei mündlichen und Mitwirkung bei schriftlichen Prüfun-